

# Fachliche Weisung

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

### **Lernförderung** **§ 28 Absatz 5 SGB II**

#### **1. Inhalt und Ziele**

Für den Fall, dass Schülerinnen/Schüler unter 25 Jahren die nach den schulrechtlichen Bestimmungen wesentlichen Lernziele (dies sind Versetzung und Schulabschluss) voraussichtlich nicht erreichen und schulisch organisierte Förderangebote für eine Verbesserung nicht ausreichen, können sie eine geeignete außer- schulische Lernförderung zur Erreichung des Klassenzieles bzw. des Schulabschlusses erhalten.

#### **2. Voraussetzungen**

##### **2.1. Antragstellung**

Die einzelnen Leistungen des BTP können nach § 37 SGB II nur auf einen entsprechenden gesonderten Antrag hin gewährt werden. Lediglich zur Gewährung des Schulbedarfs ist in dem Rechtskreis SGB II bei Empfängern von laufenden Leistungen kein zusätzlicher Antrag erforderlich.

Im Rechtskreis des SGB II gilt der Leistungsantrag rückwirkend für den Ersten des Antragsmonats (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen den Antrag des Jobcenters aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

Die Anlage L 1 zum Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe ist von den Antragstellenden durch die Schule ausfüllen zu lassen und dem Antrag beizufügen.

Liegt die Anlage L 1 bei Antragsstellung nicht vor, sind entsprechende Nachweise (Einschätzung des Klassen- oder Fachlehrers) beizufügen.

Die Anlage L 2 ist ggf. von Antragsstellenden durch den Leistungsanbieter ausfüllen zu lassen und dem Antrag beizufügen. Rechnungsnachweise, auf denen alle erforderlichen Hinweise vermerkt sind, können der Anlage L 2 gleichgesetzt werden.

Die Anlage L 3 ist vom Leistungsanbieter (bei Privatpersonen) auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

Die Eltern sind in der Wahl des Institutes bzw. des privaten Anbieters der Lernförderung nicht einzuschränken.

### **2.1.1 Globalantrag**

Anlässlich des dritten Runden Tisches zum Bildungs- und Teilhabepaketes bei Bundesministerin von der Leyen am 02. November 2011 wurde explizit der vielerorts bereits praktizierte sog. Globalantrag bestätigt. Danach können die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Einzelnen ergibt. Dadurch ergibt sich auch eine Ansparmöglichkeit für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Dieser Ansparzeitraum beläuft sich auf 12 Monate.

Der genaue Bedarf kann dann zu einem späteren Zeitpunkt in einem Einzelantrag konkretisiert werden (bspw. Einreichen der Anlage A für Klassenfahrten und Ausflüge).

## **2.2. Anspruchsberechtigte**

Leistungen für Lernförderung können Schülerinnen und Schüler erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Sofern für ein im Rahmen des Besuches einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird stellt sie, unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung, keine üblicherweise auf eine systematische Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar. In diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.

### **2.2.1 BAföG-Bezieher**

Soweit Auszubildende (Schülerinnen/Schüler sowie Studentinnen und Studenten) nach § 7 Absatz 5 SGB II von Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind, gilt dies auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

§ 7 Absatz 5 SGB II bestimmt eindeutig, dass die Schüler und Schülerinnen lediglich auf die Leistungen nach § 27 SGB II einen Anspruch haben können. Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe sind nach § 27 SGB II nicht vorgesehen.

Etwaige Bedarfe im Rahmen von Bildung und Teilhabe können auch nicht bei der SGB II – Vergleichsberechnung nach § 27 SGB II bedarfserhöhend berücksichtigt werden. Denn die Bedarfe nach § 28 SGB II sind gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 SGB II erst an letzter Stelle zu berücksichtigen. Das Einkommen ist daher zunächst auf die übrigen Bedarfe anzurechnen und soweit hierbei ein Bedarf ungedeckt bleibt, kann dieser nach

§ 27 SGB II übernommen werden (z.B. ungedeckte Kosten der Unterkunft nach § 27 Absatz 3 SGB II).

## **2.2.2 Anrechnung von Leistungen der Ausbildungsförderung auf die Leistungen Bildung und Teilhabe**

Schülerinnen/Schüler, die durch den Besuch bestimmter Schulen, Ausbildungsförderung nach § 12 Abs. 1 BAföG erhalten und zusammen mit ihren Eltern im Wohngeldbezug stehen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bildungs- und Teilhabepaket.

Der monatliche Bedarf der Ausbildungsförderung umfasst den Bedarf für den Lebensunterhalt als auch den Bedarf für die Ausbildung ohne eine konkrete betragsmäßige Trennung.

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 17.03.2009 aus dem Bereich SGB II sind 20% des Betrags, der nach dem BAföG insgesamt als bedarfsdeckend angesehen wird, also 20% von 465 Euro, als zweckbestimmte Einnahme für den Bedarf für die Ausbildung anzusehen.

Im Rechtsgebiet SGB II bedeutet dies, dass entsprechend wenig als Bedarf für den Lebensunterhalt anzurechnen ist und sich die Leistungen nach dem SGB II erhöhen.

Dieser Anrechnungsbetrag für den ausbildungsbedingten Bedarf ist dann auf die Leistungen *Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten* anzurechnen.

## **2.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

### **2.3.1 „Schwellen“-Haushalte (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II):**

Unter „Schwellen“-Haushalte versteht man Bedarfsgemeinschaften, die weder im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII stehen, noch Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Ein Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes kann auch dann bestehen, wenn kein laufender Leistungsbezug gegeben ist. Bedarfsgemeinschaften, die mit ihrem Einkommen und Vermögen zwar ihren Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten bestreiten können, aber nicht die Bedarfe für Bildung und Teilhabe, sind daher Leistungen zu gewähren. Dabei wird den Kunden jedoch ein „Ansparen“ aus dem Einkommen zugemutet.

Bedarfsgemeinschaften, die auf einen Bezug von laufenden Leistungen verzichten, nicht jedoch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten ebenfalls als „Schwellen“-Haushalte. Eine Ansparrate ist in diesen Fällen nicht zu berücksichtigen.

### **2.3.2 Zunächst Verweis auf Kinderzuschlag und Wohngeld**

Die betreffenden Haushalte sollen darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag zu stellen. Im Falle einer positiven Entscheidung können anschließend Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rahmen des Rechtskreises § 6b BKGG gewährt werden.

#### Übergangszeitraum

Über Anträge auf Wohngeld oder Kinderzuschlag kann von Seiten der Wohngeldstelle bzw. der Familienkasse nicht innerhalb weniger Tag entschieden und ein Bescheid erstellt werden. In der Übergangszeit (Bearbeitungszeitraum der Wohngeldstelle bzw. der Familienkasse) kann wie folgt verfahren werden:

#### Verzicht auf laufende Leistungen (SGB II oder SGB XII):

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind umgehend zu gewähren.

#### Wohngeld:

Besteht kein laufender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII kann mit Unterstützung der Wohngeldstelle eine Überschlagsberechnung für Wohngeld („Wohngeldrechner“) durchgeführt werden. Ergibt sich ein Wohngeldanspruch, können in dringenden Fällen (z.B. kurzfristiger Termin für eine Klassenfahrt, Lernförderung ist umgehend und unbedingt erforderlich) bereits Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt werden. In den anderen Fällen ist die Bewilligung der Wohngeldstelle abzuwarten und anschließend über den vorliegenden Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu entscheiden.

#### Kinderzuschlag:

Sollte sich nach der Überschlagsberechnung kein Anspruch auf Wohngeld ergeben oder bereits ein ablehnender Bescheid vorliegen, kann über den „KiZ-Rechner“ der EDV-Systeme (SGB II) ein möglicher Anspruch auf Kinderzuschlag geprüft werden. Aufgrund des nicht unaufwändigen Verfahrens sollte vor einer Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen die Entscheidung der Familienkasse abgewartet werden.

Die Zuständigkeit für die „Schwellen“-Haushalte ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zum SGB II bzw. SGB XII. So sind die Anträge für Kinder von grundsätzlich erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen (§ 7 SGB II). Die übrigen dem SGB XII (§19 SGB XII).

### 2.3.3 Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte

§ 5a Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld Verordnung (Alg II-V) regelt die Berechnung bei so genannten „Schwellen“-Haushalten. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden:

1. für Schulausflüge monatlich 3,00 Euro
2. für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 Euro für ein Mittagessen je Schultag

zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der persönliche Schulbedarf ebenfalls als Bedarf berücksichtigt wird.

Dagegen sind die Leistungen Schulbedarf, Schülerbeförderung und Lernförderung sowie soziale und kulturelle Teilhabe in der Verordnung nicht aufgeführt. Für diese sind in der Bedarfsberechnung somit keine gesonderten Beträge zur berücksichtigen.

### 2.3.4 Einkommens- und Vermögensprüfung

Die Einkommens- und Vermögensprüfung hat nach den Grundsätzen des SGB II zu erfolgen. Das übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft ist im Monat der Entscheidung über den Antrag anzurechnen. Dabei ist zu beachten, dass die Anrechnung nur einmal auf die gesamten beantragten Leistungen erfolgt und nicht mehrmals auf die Einzelleistungen.

Die Sonderregelungen zu Schulausflügen, Klassenfahrten und Mittagsverpflegung sind zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt II1.6.4. „Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte“).

Bezüglich der Berücksichtigung der Unterkunftskosten wird auf die Ausführungen in der Praktischen Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII in Hessen“ verwiesen.

In Fällen, in denen die Höhe des monatlichen Einkommens starken Schwankungen unterliegt, ist eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens zu treffen. ***Hierbei ist Ermessen auszuüben und die Entscheidungsgründe sind in der Akte zu dokumentieren!***

## **Berechnungsbeispiele**

### Schul- und Kita-Ausflüge

Schul- oder Kita-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 S.1 Nr. 1 SGB II) sind bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 1 Alg II-VO fiktiv als Rechenparameter mit 3,00 € in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und lösen (selbst wenn höher als 3 €) **KEINEN** Anspruch aus, wenn sonst keine Bedürftigkeit besteht.

*=> Beträgt das übersteigende Einkommen nur bis zu 2,99 € werden die Kosten des **Ausfluges in voller Höhe übernommen**, ist das übersteigende Einkommen größer oder gleich 3,00 € können die Kosten für den Ausflug nicht übernommen werden.*

#### Beispiel:

*Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 von 800,00 €, zzgl. 3,00 € fiktiver Bedarf für Ausflug (der regulär 12,00 € kostet) => 803,00 €.*

*Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 803,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 803,00 € sind die Ausflugskosten in voller Höhe (hier: 12,00 €) zu übernehmen.*

### Mehrtägige Klassen- und Kitafahrten

Bei mehrtägigen Klassen- (bzw. Kita-)fahrten (§ 28 Abs. 2 S.1 Nr. 2 SGB II) werden für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 2 Alg II-VO monatlich (fiktiv als Rechenparameter und für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats) jeweils 1/6 der tatsächlichen Klassen- (bzw. Kita-)fahrtkosten angesetzt.

*=> Ist das übersteigende Einkommen im Zeitraum von sechs Monaten nach dem Monat der Antragstellung genauso hoch oder höher als 1/6 der Klassenfahrt, werden keine Leistungen gewährt.*

*=> Ist das übersteigende Einkommen geringer als 1/6 der Klassenfahrt, wird die Klassenfahrt voll gezahlt.*

#### Beispiel:

*Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II in Höhe von 800,00 € im Zeitraum vom 01.06.11-30.11.12, Antrag auf Klassenfahrt am 1.5.11 (die regulär 300,00 € kostet Rechnung:  $300/6= 50,00$  €).*

*Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 850,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 850,00 € werden die Kosten für die Klassenfahrt in voller Höhe (hier: 300,00 €) übernommen.*

### Mittagsverpflegung

Nach § 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung sind für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 € für ein Mittagessen je Schultag zu berücksichtigen.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 in Höhe von 800,00 €. Das bereinigte Einkommen beträgt 825,00 €.

Die Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung betragen im betreffenden Monat 62,00 €. Das Kind hat an 12 Tagen in der Schule gegessen, so dass 12,00 € in Abzug zu bringen sind. Es verbleiben 50,00 €.

Das den Bedarf übersteigende bereinigte Einkommen beläuft sich auf 25,00 €. Dieser Betrag ist auf die um die häusliche Ersparnis gekürzten Kosten für die Mittagsverpflegung von 50,00 € anzurechnen, so dass ein Betrag von 25,00 € zu übernehmen ist.

Mehrere Leistungen für Bildung und Teilhabe

Eltern mit 2 Kindern unter 18 Jahren, der ALG II-Bedarf beträgt 1.200,00 €, das bereinigte Einkommen 1.350,00 €, so dass grundsätzlich übersteigendes Einkommen in Höhe von 150,00 € gegeben wäre.

Das übersteigende Einkommen wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II nun kopfteilig, d.h. mit 75,00 € auf jedes Kind verteilt.

Im August 2013 geltend gemachter Bedarf:

| Kind 1          | Art des Bedarfes             | Kind 2         |
|-----------------|------------------------------|----------------|
| 70,00 €         | Schulbedarf                  | 70,00 €        |
| 45,00 €         | Lernförderung                | 0,00 €         |
| 8,00 €          | Sportverein                  | 8,00 €         |
| <b>123,00 €</b> | <b>Beantragte Leistungen</b> | <b>78,00 €</b> |

Berechnung des Einkommenseinsatzes

|                 |                              |                |
|-----------------|------------------------------|----------------|
| 75,00 €         | Einkommensüberhang           | 75,00 €        |
| <b>123,00 €</b> | <b>Beantragte Leistungen</b> | <b>78,00 €</b> |
| <b>48,00 €</b>  | <b>Gesamtanspruch</b>        | <b>3,00 €</b>  |

Mehrere Leistungen mit einer Klassenfahrt

Für Kind 2 des vorherigen Beispiels fallen zusätzlich noch die Kosten für eine Klassenfahrt an. Diese betragen 150,00 € und sind nach § 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung auf 6 Monate aufzuteilen (150,00 € / 6 = 25,00 €).

| Kind 1  | Art des Bedarfes | Kind 2  |
|---------|------------------|---------|
| 70,00 € | Schulbedarf      | 70,00 € |
| 0,00 €  | Klassenfahrt     | 25,00 € |
| 45,00 € | Lernförderung    | 0,00 €  |

|                 |                              |                 |
|-----------------|------------------------------|-----------------|
| 8,00 €          | Sportverein                  | 8,00 €          |
| <b>123,00 €</b> | <b>Beantragte Leistungen</b> | <b>103,00 €</b> |

Berechnung des Einkommenseinsatzes

|                 |                               |                 |
|-----------------|-------------------------------|-----------------|
| 75,00 €         | Einkommensüberhang            | 75,00 €         |
| <b>123,00 €</b> | <b>Beantragte Leistungen</b>  | <b>103,00 €</b> |
| <b>48,00 €</b>  | <b>Rechnerischer Anspruch</b> | <b>28,00 €</b>  |

Sollte die Fälligkeit der Klassenfahrt im Monat August liegen (Schulbedarf 70,00 €) sind die Kosten der Fahrt in voller Höhe von 150,00 € zu übernehmen. Gleichzeitig sind zusätzlich 3,00 € Zuschuss für den Sportverein und den Schulbedarf zu gewähren.

In den anderen Monaten (z.B. im September) würde der Einkommensüberhang den Wert der beantragten Leistungen übersteigen, so dass in diesen keine Leistungen gewährt werden könnten.

## 2.4 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

### Inhalt/Lernziele

Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII wird bei Schülerinnen und Schülern „eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen“. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

In Hessen existiert der Begriff „wesentliche Lernziele“ weder im Hessischen Schulgesetz noch in einer Verordnung zum Gesetz. Schulrechtlich kann der Begriff daher nicht definiert werden.

Im Hessischen Schulgesetz ist die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe als Klassenziel definiert. Lernziele werden dagegen curricular beschrieben und beziehen sich auf die inhaltlichen Ziele eines Faches, abhängig u.a. von der Jahrgangsstufe und der Schulform.

Als „**wesentliches Lernziel**“ sollte **nicht nur die Versetzung in das nächste Schuljahr** angesehen werden, sondern auch die **Erreichung des für den jeweiligen Bildungsgang vorgesehenen Abschlusses, u. a. um in Anschluss daran eine Berufsausbildung aufnehmen zu können** (vgl. [www.kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht](http://www.kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht) hier: VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses, Anlage 1 Versetzungsregelung in den einzelnen Schulformen).

Außerschulische Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe kommt deshalb für die betroffenen Schülerinnen und Schüler regelhaft nur unter einer der folgenden Voraussetzungen in Betracht:



- Die Schule legt Art und Umfang der Förderung sowie den schulischen Förderplan dar und begründet den Bedarf für eine zusätzliche außerschulische Lernförderung zur Erreichung der „wesentlichen Lernziele“.
- Die Maßnahmen der schulischen Förderung sind abgeschlossen.
- Es besteht kein vorrangiger Anspruch auf außerschulische Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß SGB VIII, weil die Schülerin/der Schüler nicht zu diesem Personenkreis gehört.

#### Mögliche wesentliche Lernziele: (diese Aufzählung ist nicht abschließend)

- Versetzung in die nächste Klassen-/Jahrgangsstufe
- Erhalt des Kurs- bzw. Leistungsniveaus in einer Integrierten Gesamtschule
- In der Abschlussklasse die Erreichung des vorgesehenen Abschlusses
- Angemessener Notendurchschnitt des Bewerberzeugnisses zur Erreichung realistischer Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (Begründung der Schule)
- Unterstützung beim Erwerb von Lesen, Schreiben sowie von Grundrechenarten, wenn sie unter dem durchschnittlichem Leistungsniveau liegen und keine Legasthenie oder Dyskalkulie bzw. ein entsprechender Verdacht vorliegt (Förderplan der/des Schülerin/Schülers)

#### Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (temporäre Lernförderung) - Absehbare Aufhebung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

- Rückführung in den Bildungsgang der allgemeinen Schule (Regelschule) •  
Erwerb des berufsorientierenden Abschlusses

#### Förderbar

- o.g. möglichen wesentlichen Lernziele
- Die Versetzung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Schulform und Altersstufe ist gefährdet.
- Die besuchte Schule bietet keine geeigneten und kostenfreien Förderangebote zur Behebung der Lerndefizite an (Begründung der Schule).
- Zum Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung kann von der Lehrkraft positiv prognostiziert werden, dass das Klassenziel bei geeigneter Lernförderung erreicht werden kann.
- Sollten die Angebote der Grundschule nicht ausreichen, kann eine Lernförderung ab der 1. Klassenstufe gewährt werden.  
Grundschulen haben die Möglichkeit auf umfassende Methoden und Instrumente zurückgreifen zu können um die Grundschüler/innen im Rahmen der Grundschulangebote adäquat zu fördern. Demnach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Grundschullehrkräfte auf die Stärken und Fähigkeiten eines Kindes schauen und nicht gleich von Beginn des Schulbesuchs eine außerschulische Lernförderung in Betracht ziehen oder anfordern. Die 1. + 2.

Klassenstufen bilden eine pädagogische Einheit, so dass innerhalb der beiden Klassenstufen die Versetzung nicht gefährdet sein kann.

### Voraussetzungen

- In Fällen in denen eine umfangreiche Förderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket notwendig ist, wird die Erstellung eines Förderplans nötig.
- Bestätigung durch den Fach- bzw. Klassenlehrer, dass die ergänzende angemessene Lernförderung geeignet ist, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- Die in der Schule angebotenen Maßnahmen zur Förderung wurden bereits in Anspruch genommen.
- Die Lerndefizite sind nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder vergleichbare Ursachen (z. B. mangelnde Mitarbeit durch Desinteresse) zurückzuführen.
- Eine Antragstellung im ersten Schulhalbjahr ist erst nach Vorliegen der ersten schriftlichen Leistungsnachweise in allen Hauptfächern möglich, d.h. i.d. Regel ab den Herbstferien.
- Die Lernförderung sollte, außer in begründeten Einzelfällen, erst ab dem zweiten Schulhalbjahr einsetzen und nicht weniger als ein halbes Jahr dauern (ein pädagogisch sinnvoller Zeitrahmen).
- Eine dauerhafte und durchgängige Lernförderung ist nicht möglich, sie kann im nächsten Schuljahr nach erfolgter Prüfung erneut gewährt werden. Hierfür sollte ggf. der Förderplan oder das Folgezeugnis vorgelegt werden, bzw. bei Förderschulen eine Stellungnahme der/des Lehrerin/Lehrers zu den individuellen Lernzielen eingeholt werden um die Qualität bzw. den Erfolg der Lernförderung überprüfen zu können.
- Sie endet spätestens mit Ende des laufenden Schuljahres (Ausnahme: es stehen Nachprüfungen an) oder mit Ende des Bewilligungszeitraums der Anspruchsauslösenden Sozialleistung.
- Um eine Überforderung der Schülerinnen/Schüler zu vermeiden beschränkt sich die Lernförderung auf max. 2 Haupt- oder Nebenfächer mit max. 2 Unterrichtseinheiten pro Woche, in Einzel- oder Gruppenunterricht.

### Nicht förderbar

- soweit ein individueller sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, darf dieser nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket kompensiert werden. Bei Bedarf stellt die Grundschule eine Anfrage beim zuständigen Beratungs- und Förderzentrum zur Klärung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung evtl. kann in höheren Klassenstufen der Schulpsychologische Dienst hinzugezogen werden.
- Die Lernförderung dient nicht zur allgemeinen Verbesserung des Notendurchschnitts ohne, dass ein wesentliches Lernziel gefährdet ist.
- Die Lernförderung ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen z.B. ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.

- Eine Kostenübernahme für die Kombinationslösung von Hausaufgabenbetreuung und Lernförderung ist nicht möglich.
- Die in Ganztagschulen angebotene Hausaufgabenhilfe ist als Lernförderung nicht geeignet, denn ganztägig arbeitende Schulen sind gehalten, „Förderunterricht und Wahlangebote im Sinne der Studentafel“ vorzuhalten (Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen 01.11.2011).

### Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt Lernen folgen einem individuellen Förderplan. „Wesentliches Lernziel“ für diese Schülerinnen/Schüler ist - abweichend zu den Lernzielen der allgemeinen Schule – die Rückführung in einen Bildungsgang der allgemeinen Schule und damit die Aufhebung des Anspruches auf sonderpädagogische Förderung, wo dies möglich ist (§ 50 Abs. 4 HSchG). Z.B. könnte Förderschülern eine Lernförderung im Fach Englisch bewilligt werden, da dieses in der Förderschule kein Pflichtfach ist, jedoch für die Hauptschulabschluss Prüfung von Relevanz. Kann die Rückführung in einen Bildungsgang der allgemeinen Schule und damit die Hinführung zum Hauptschulabschluss nicht umgesetzt werden, ist das Ziel der Berufsorientierte Abschluss (§ 7 Abs. 7 VOSB-E).

Der berufsorientierte Abschluss ist der reguläre Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

### Umgang mit Teilleistungsschwächen

Das Vorliegen einer Teilleistungsschwäche ist für sich allein kein Ablehnungsgrund. Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen ist gemäß der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ (s. o.) eine Pflichtaufgabe der Schulen. Die Klassenkonferenz kann eine Teilleistungsschwäche feststellen und einen Nachteilsausgleich im Förderplan als Teil des Notenschutzes festlegen.

Die Diagnose, ob eine „Legasthenie“ oder eine „Dyskalkulie“ vorliegt (vgl. dazu „Hessische Empfehlungen zu Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe bei Legasthenie und Dyskalkulie“, Stand 1. Januar 2011), wird nicht von Lehrkräften getroffen, da diese eine medizinische Diagnose ist.

Unmittelbare schulische Angebote sind auch von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen vorrangig zu nutzen. Sollte kein (ausreichendes) schulisches Förderangebot vorhanden sein, wäre eine Lernförderung möglich.

Die Fördermöglichkeiten des § 35a SGB VIII sind nicht zu überprüfen, wenn bei einer Schülerin bzw. einem Schüler weder Legasthenie oder Dyskalkulie noch ein entsprechender Verdacht bestehen. Sobald ein Verdacht vorliegt, muss aber eine Prüfung erfolgen – vor der Entscheidung über einen Antrag auf Lernförderung nach SGB II bzw. SGB XII. Hierzu gibt es eine eindeutige Zuständigkeit der SGB VIII-Träger.

Die Überprüfung nach § 35a SGB VIII benötigt in der Regel mehrere Monate. Soweit die sonstigen Voraussetzungen für eine Lernförderung erfüllt sind, steht fest, dass ein

Anspruch entweder auf Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII oder auf Therapie nach § 35a SGB VIII besteht. In der Zwischenzeit kann in diesen Fällen die Lernförderung gewährt werden. Falls die Prüfung des Jugendamtes „positiv“ ausfällt, wäre sodann die Eingliederungshilfe nach SGB VIII vorrangig, andernfalls würde die laufende Lernförderung weiterlaufen.

Eine dauerhafte schulbegleitende Förderung stünde dem Willen des Gesetzgebers entgegen. Die Lernförderung ist daher stets zeitlich zu begrenzen, z.B. bis zum Ende des Schuljahres, und kann im Anschluss beim weiteren Vorliegen der Voraussetzungen weiterbewilligt werden.

Für die Weiterbewilligung ist erforderlich, dass in einem bestimmten Zeitraum durch die Lernförderung eine sichtbare Verbesserung eintritt, also tatsächliche Fortschritte messbar sind. Nur dann stellt die Lernförderung eine geeignete Maßnahme dar und lässt sich eine Ausnahme von der grundsätzlichen Kurzfristigkeit der Leistung rechtfertigen.

Im Rahmen der Lernförderung werden keine Kosten für eine „Therapie“ übernommen.

### Nachprüfung

Wurde eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund mangelhaft bewerteter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt, kann die Versetzungskonferenz die Schülerin oder den Schüler zu einer Nachprüfung in einem der beiden Fächer dann zulassen, wenn bei schlechter als mit ausreichend bewerteten Leistungen in nur einem Fach die Versetzung möglich gewesen wäre. Die Versetzungskonferenz entscheidet, in welchem Fach oder Lernbereich die Nachprüfung erfolgen soll (Nachträgliche Versetzung).

Dies bedeutet, dass zu diesen Nachprüfungen beispielsweise eine Schülerin bzw. ein Schüler der Mittelstufe zugelassen werden kann um mit einem entsprechenden Prüfungsergebnis die Versetzung noch zu erreichen.

Im Rahmen des § 28 Abs. 5 SGB II ist es grundsätzlich möglich, derjenigen Schülerin bzw. demjenigen Schüler, der zur Nachprüfung in einem Fach zugelassen wurde, noch kurzfristig bis zur letzten Ferienwoche (Nachprüfungstermin) eine geeignete Lernförderung zu zahlen.

### Osterferienamps

Die „Osterferienamps“ sind eine spezielle Form der Lernförderung für Schülerinnen und Schüler der achten und neunten Klassen in Hessen. Die Camps finden als Intensivkurse ganztägig und mehrere Tage während der Osterferien statt. Das Konzept basiert auf der Mischung von Lernen in einem der drei Hauptfächer, Freizeitaktivitäten und Projektarbeit und wird vom Land Hessen finanziell unterstützt. Die Osterferienamps gelten als kurzfristige Lernförderung und können demnach auf Antrag als Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets anerkannt werden.

Die Teilnahme von Förderschulen an Osterferiencamps begründet sich durch die Möglichkeit, in Kooperation zwischen Förderschule und Gesamtschule die Hauptschulabschlussprüfungen – und damit die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs – zu erreichen.

Deutschkurse für Kinder mit Migrationshintergrund werden über das staatliche Schulamt organisiert. Vor der Einschulung werden Vorlaufkurse angeboten. Diese Deutschkurse sind somit nicht über das Bildungspaket zu finanzieren.

**Ermessen ist auszuüben und die Entscheidungsgründe in der Akte zu dokumentieren.**

### **3. Leistungen**

#### **3.1 Art der Leistung**

Bei der Übernahme der Kosten für Lernförderung handelt es sich um eine Sachleistung.

#### **3.2 Umfang der Leistung**

Die Finanzierung *orientiert* sich an der zwischen dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag als Anlage 7 zur Hessischen Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach § 78 a ff SGB VIII abgestimmten Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen in der ab 01.01.2010 gültigen Fassung.

Hiernach wird für den Nachhilfeunterricht jeweils ein Honorar bis zur nachstehend genannten Höhe gezahlt:

- Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft bis zu 20,00 € (je Schulstunde)
- Studenten der betreffenden Fachrichtung (1. Staatsexamen) und sonstige qualifizierte Fachkräfte bis 15,00 € (je Schulstunde)

Für andere Nachhilfeformen (Institute, etc.) können Beiträge in angemessener Höhe übernommen werden.

Es ist möglich, Lernförderung in kleinen Gruppen durchzuführen. Die Gruppengröße sollte vier Teilnehmende nicht überschreiten. Es können Kosten in Höhe von 9,00 € pro anspruchsberechtigtem Kind und Nachhilfestunde gewährt werden.

#### **3.3 Übernahme der Leistung**

Die Übernahme der Kosten für die Lernförderung erfolgt als direkte Zahlung auf das in Anlage L 2 bzw. auf das in der Rechnung angegebene Konto des Anbieters der Leistung (Nachhilfelehrer, Institut etc.).

### 3.4 Berechtigte Selbsthilfe

Im Zuge der gesetzlichen Neuregelung wurde ab dem 1. August 2013 die Berechtigte Selbsthilfe eingeführt (§ 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII).

Ungeachtet des normierten Prinzips der Sach- und Dienstleistungen kann unter besonderen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen geboten sein, die von den Eltern bereits getätigt worden sind, um die Teilnahme an einem Ausflug, einer Klassenfahrt, einer Lernförderung, an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder einer Aktivität zur sozialen und kulturellen Teilhabe zu ermöglichen. Zum Zeitpunkt der Selbsthilfe mussten jedoch grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorliegen.

Gemeint sind dabei zum einen die Fälle, in denen der Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der Träger die Zahlung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Dies betrifft nicht nur die Fälle, in denen der Grundsicherungsträger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch die kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

**Keine Erstattung** ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen sich Leistungsberechtigte aus freien Stücken die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern (z.B. bei der Lernförderung, die eine vorherige Prüfung des Antrages unter Vorlage einer Bescheinigung der Schule erfordert).

Entscheidend sind letztlich die Konstellationen des jeweiligen Einzelfalls, die durch schematische Prüfanforderungen nicht vollständig erfasst und durch allgemeine Beispiele nicht umfassend dargestellt werden können.

***Der Einzelfall ist zu würdigen und die Entscheidungsgründe in der Akte zu dokumentieren!***

### 3.5 Besonderheiten

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

Im Bereich SGB XII sind § 131 Abs. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden.

## **4. Verfahren**

### **4.1 Bewilligungsverfahren**

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Gleichzeitig wird ihm die Anlage L 2 übersandt. Nach Eingang der ausgefüllten Anlage L 2 kann eine Kopie an den Leistungsanbieter der Lernförderung zur Abrechnung ausgehändigt werden. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt. Im Leistungsbereich des SGB II geht der Bewilligungsbescheid in der Regel an die Leistungsberechtigten.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

Sofern eine Förderung durch die Schule ausscheidet und das Kind/der Jugendliche Anzeichen von Verhaltensauffälligkeiten zeigt (hierzu zählen vor allem zahlreiche unentschuldigte Fehlstunden und/oder außerordentliches Fehlverhalten) ist vorrangig zu prüfen, ob Leistungen nach § 35 SGB VIII durch das Jugendamt zu gewähren sind.

### **4.2 Besonderheiten**

Bei der Übernahme von monatlichen, ¼- oder ½-jährlichen Beiträgen ist immer der entsprechende Bewilligungszeitraum des Leistungsbezuges (SGB II und Kinderzuschlagszahlungen: 6 Monate) zu beachten.

Eine Kostenerstattung ist nur als begrenzte Ausnahme möglich. Nicht zulässig ist eine Festlegung des kommunalen Trägers, einzelne Bedarfe regelmäßig im Wege der Erstattung bzw. Übernahme von Auslagen zu decken.

Eine Kostenerstattung ist möglich bei Verschulden oder Säumnis der Behörde, z.B.:

- nicht rechtzeitige Bewilligung des Antrages,
- ursprünglich zu Unrecht erfolgte Ablehnung des Antrages,
- keine rechtzeitige Zahlung an den Anbieter.

Dies gilt auch, falls der Antrag – insbesondere aus zeitlichen Gründen – ohne Verschulden der/des Berechtigten nicht rechtzeitig im Voraus gestellt werden konnte (z.B. bei kurzfristig angesetzten Ausflügen).

Folgende Mindestanforderungen müssen hierbei erfüllt sein:

- Vorliegen der allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit, Antragstellung, usw.),
- Erfüllen der konkreten Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen nach § 28 Abs. 2, 5 bis 7 SGB II bzw. § 43 Abs. 2, 5 bis 7 SGB XII,
- Zweckentsprechende Verwendung der Leistung, das heißt Teilnahme der leistungsberechtigten Person an der Veranstaltung und tatsächlicher Geldfluss an den Anbieter,
- nicht rechtzeitige Erreichbarkeit der Leistungserbringung in Form der Sach- bzw. Dienstleistung ohne Verschulden der/des Berechtigten, und
- ggf. Beachtung besonderer Festlegungen des kommunalen Trägers zur Inanspruchnahme der speziellen Leistung.

Diese Voraussetzungen liegen beispielsweise bei einem eintägigen Ausflug vor, für den ein Unkostenbeitrag von der Lehrkraft in bar eingesammelt wird und eine Möglichkeit der Überweisung auf ein Barkonto nicht besteht. Entscheidend sind letztendlich die Konstellationen des jeweiligen Einzelfalls.

Sofern der Bewilligung von Leistungen die dargestellten Voraussetzungen im Einzelnen beachtet werden, besteht seitens der Fachaufsicht kein Grund zur Beanstandung.

#### **4.3 Widerspruchsbehörden**

Die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind die jeweiligen Kommunen selbst. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. § 1 Absatz 2 HAG/SGB XII. Ebenso für die „Schwellen“-Haushalte. Für die Klageverfahren ergibt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese fachliche Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zudem findet die jeweils aktuelle Auflage der Praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hessischen Landkreistages nach Genehmigung Anwendung.

Stand: August 2014